

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Oppau	06.09.2022	öffentlich

**Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Fachübergreifende Zusammenarbeit der „Tasc Force problematisch genutzte
Immobilien,, mit der Verwaltung**

Vorlage Nr.: 20225400

Stellungnahme Bereich Bauaufsicht

Zu der von der CDU-Ortsbeiratsfraktion Oppau gestellte Anfrage vom 12.08.2022 nimmt die Bauaufsicht wie folgt Stellung:

- Wieviel Ordnungswidrigkeiten wurden jeweils in Oppau, Edigheim und Pfingstweide aufgedeckt?

Antwort: Bisher hat die Task Force für problematisch genutzte Immobilien (TF) 11 Ordnungswidrigkeiten aufgedeckt und bearbeitet (Oppau 8, Edigheim 3, Pfingstweide 0).

- Wie viele davon sind rechtskräftig abgeschlossen?

Antwort: 3 Verfahren gelten als abgeschlossen (Oppau 3, Edigheim 0, Pfingstweide 0).

- Wie viele sind noch anhängig?

Antwort: Aktuell werden 8 Verfahren als anhängig geführt (Oppau 5, Edigheim 3, Pfingstweide 0).

- In welcher Höhe bewegen sich die Bußgelder?

Antwort: Bisher wurden 431.140,00 Euro an Bußgeldern festgesetzt (ohne Gebühren).

- Werden gewerbliche Betriebe bereits im Vorfeld überprüft, ehe sie den Betrieb aufnehmen?

Antwort: Die Bauaufsicht überprüft im Vorfeld keine gewerblichen Betriebe. Sollten uns diese jedoch bekannt werden, führen wir zeitnah eine Kontrolle durch.

- Wird seitens der Verwaltung evaluiert, ob die Anzahl der Mülleimer in den jeweiligen Betrieben ausreichend ist?

Antwort: Die Antwort wird von dem Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik erstellt und in der nächsten Sitzung vorliegen.

- Wird seitens der Stadt kontrolliert und sichergestellt, ob deren Kontraktoren die Monteure menschenwürdig unterbringen und die Mindeststandards eingehalten werden?

Antwort: Über die Vertragsgestaltung der Stadt mit ihren Kontraktoren hat 4-17 keine Kenntnis.

Im Rahmen der Außendiensttätigkeit der TF wird aus bauordnungsrechtlicher Sicht darauf geachtet, dass die Monteure menschenwürdig untergebracht sind und Mindeststandards eingehalten werden. Dies betrifft jedoch in erster Linie eine Überbelegung und gefährdende Zustände (zum Beispiel fehlende Rettungswege).

- Mit welchen Bereichen arbeitet die „Task Force problematisch genutzte Immobilien“ zusammen?

Antwort: Die Task Force „problematisch genutzte Immobilien“ ist Teil des Bereichs 4-17 „Bauaufsicht“. Neben der internen Zusammenarbeit mit den Abteilungen „Technischer Bereich“ und „Gebäudesicherheit“ findet mit den nachfolgend genannten Bereichen außerhalb 4-17 fallbezogen eine Zusammenarbeit statt:

1-01	Büro OB
1-13	Recht (Rechtsberatung)
1-22	Feuerwehr (Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung)
2-11	Finanzen (Steuerverwaltung)
2-12	Stadtkasse
2-13	Immobilien
2-14	Öffentliche Ordnung (Kommunaler Vollzugsdienst und Gewerbe)
2-16	Bürgerservice
3-14	Jugendamt
4-12	Stadtplanung
4-22	Stadtreinigung und Verkehrstechnik (WBL)
5-12	Soziales und Wohnen (Wohnraumsicherung)

Daneben arbeiten wir fallweise auch mit den folgenden externen Behörden und Unternehmen zusammen:

TWL Technische Werke Ludwigshafen AG

Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen

Polizeidirektion Ludwigshafen (Polizeiinspektion 1 und 2 und SOE)

Finanzämter vers. Städte
Bürgerservice vers. Städte

Für Fragen stehen die zuständige Bereichsleiterin Frau Pohle-Thau (e-mail: silke.pohle-thau@ludwigshafen.de) oder der zuständige Abteilungsleiter Herr Kipper (thomas.kipper@ludwigshafen.de) zur Verfügung.

Stellungnahme der WBL

- Wird seitens der Verwaltung evaluiert, ob die Anzahl der Mülleimer in den jeweiligen Betrieben ausreichend ist?

Antwort:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) der Stadt Ludwigshafen sind Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen und die Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen.

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen können diese Abfälle von öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorgungsunternehmen entsorgen lassen. Bei Entsorgung durch Privatunternehmen besteht aber gemäß § 7 GewAbfV zusätzlich die Pflicht, für die Überlassung gewerblicher Abfälle Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. Diese Regelung für einen Behälter mit einem Gefäßvolumen von mindestens 80 l wird auch für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung in § 14 a AWS beschrieben.

Die individuelle Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 AWS).

Kann die Plausibilität nicht festgestellt werden, wird für Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten gem. Tabelle in § 14 a AWS ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Die Evaluierung der satzungskonformen Behälteranzahl erfolgt im gegenseitigen Informationsaustausch mit der unteren Abfallbehörde (Bereich 4-15) sowie ggf. der Bauaufsicht (Bereich 4-17).

4-22 Bernd Thümmel (4-22@ludwigshafen.de)

